

Holder

ungültig

**Betriebslaubnis
für die einachsige**

Zugmaschine

Type H 7

EINGEGANGEN

24. April 1973

Erl.

HOLDER KG

Maschinenfabrik

7067 GRUNBACH

Holder

Bescheinigung

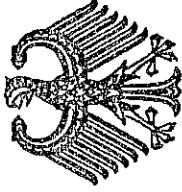
Es wird bescheinigt, daß die einachsige Zugmaschine
mit der Fahrgestell-Nr. 3806 der durch diese
Betriebsnummer H 7
Betriebsnummer H 7
entspricht.

Grunbach, den 19.4.73

HOLDER KG
Maschinenfabrik
7067 GRUNBACH bei Stuttgart

per Ludwig Müller

Kraftfahrt-Bundesamt
422-091



Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 7313

für die einachsigen Zugmaschinen
Typ H 7

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. S. 897) wird der

Firma Holder KG
in 7067 Grunbach (Kr. Waiblingen)

für die oben bezeichneten, von ihr
reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die
Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit
den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrücke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

"A"	- mit Bereifung der Größe 6-6 AM	mit starrer Achse
"B"	- mit Bereifung der Größe 4,00-12 AM	mit starrer Achse
"C"	- mit Bereifung der Größe 6-12 AS-Farmer	mit starrer Achse
"D"	- mit Bereifung der Größe 6-6 AM	mit Einzelradlenkung
"E"	- mit Bereifung der Größe 4,00-12 AM	mit Einzelradlenkung
"F"	- mit Bereifung der Größe 6-12 AS-Farmer	mit Einzelradlenkung

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Leergewicht:	Ausf. "A", "B", "D", "E"	70 kg
	Ausf. "C", "F"	78 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:		230 kg
Zulässige Achslast:		230 kg
Bremsanlage:		keine
Höchstgeschwindigkeit:	Ausf. "A", "D"	12,2 km/h
	Ausf. "B", "E"	15,3 km/h
	Ausf. "C", "F"	17 km/h
Standgeräusch:		81 dB (A)
Fahrgeräusch:		82 dB (A)

Typ 1350-1 (U M 3695)

Maße über alles:		
Länge:		1385 mm
Breite:		665 mm
Höhe: (Transportstellung) maximal		1095 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von

§ 47 StVZO - die Mündung des Auspuffrohres nach links unter einem Winkel von 90° zur Fahrzeugaängsachse gerichtet ist,

§ 53 Abs. 4 StVZO – die Anbauhöhe der Rückstrahler über der Fahrbahn

bei den Ausf. „A“ und „D“ = 735 mm
bei den Ausf. „B“ und „E“ = 785 mm und
bei den Ausf. „C“ und „F“ = 810 mm

beiträgt,

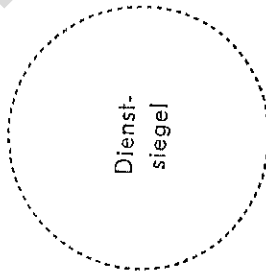
§ 59 Abs. 1 StVZO – das Fabrikschild auf der Rückseite des Getriebegehäuses angebracht ist.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen die ausziehbaren Rückstrahler in die äußerste Stellung gebracht und dort festgeklemmt sein.

D. Werden Kraftfahrzeugbriefe ausfertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter „Bemerkungen“ die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 28. Juli 1970
in Vertretung
Hadelner

Beglaubigt:
(gez.) Unterschrift
Regierungsassistent



Raum für sonstige Eintragungen:

Merkblatt

für den Betrieb eines einachsigen Kraftfahrzeug-Anhängers hinter einem Holder-Einachsschlepper

A. Anhängerbetrieb

1. Wir machen darauf aufmerksam, daß neu in Verkehr kommende Anhänger gemäß § 18 Abs. 3 StVZO betriebslaubnispflichtig sind. Der Fahrzeugführer muß nach § 18 Abs. 5 StVZO die dort vorgeschriebene Betriebslaubnis mit sich führen. Bei Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gilt die Ausnahme, daß die Betriebslaubnis nicht mitgeführt werden muß.
2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschleppern angehängt werden, müssen gemäß StVZO § 41 Abs. 13 eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Dasselbe gilt für eisenbereifte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen hinter Einachsschleppern, sofern deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Einachsschleppers übersteigt.
3. Der Anhänger hinter dem Einachsschlepper muß im Straßenverkehr folgende Beleuchtungs- und Blinkanlage haben: 2 rote Schlussleuchten gemäß § 53 Abs. 3, 2 rote Dreieck-Rückstrahler gemäß § 53 Abs. 4 sowie 2 paarweise angebrachte Blinkleuchten an der Rückseite gemäß § 54 Abs. 4.

B. Führerscheinplicht

1. Ein Führerschein ist nicht erforderlich, wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an Holmen geführt wird.
2. Der Führer eines Einachsschleppers braucht, wenn er den Einachsschlepper vom Sitz eines angehängten Fahrzeuges oder einer angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine lenkt, einen Führerschein Klasse 4.

C. Zulassung und Kennzeichnung

§ 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung gewährte Ausnahme von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren gelten nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Der Fahrzeughalter ist nach StVZO § 18 Abs. 5 verpflichtet, den Abdruck der Allgemeinen Betriebs-erlaubnis für den Schlepper aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Abdruck der Allgemeinen Betriebs-erlaubnis wird von uns ausgestellt.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern, vom Fahrersitz aus gelenkt, für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebslaubnis (Zulassung gem. § 18 Abs. 1 StVZO) und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Bei einachsigen Zugmaschinen genügt die Anbringung desselben an deren Vorderseite, bei mitgeführten Anhängern die Anbringung an deren Rückseite. Das Kennzeichen des Anhängers muß bei Nachtfahrt beleuchtet sein.

D. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Halmen geführt wird, genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Nach § 53 Abs. 4 StVZO muß jeder Einachsschlepper mit Rückstrahlern ausgerüstet sein. Mit Rücksicht auf den Einsatz in Reihenkulturen wurde uns eine Ausnahmegenehmigung für die Anbringung einschleppbarer oder umklappbarer Rückstrahler erteilt.

Wichtig! Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen muß der Führer des Einachsschleppers die Halterung der Rückstrahler auf größten Abstand ausziehen.

3. Wird ein Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers oder Arbeitsgerätes aus gefahren, so muß er eine elektrische Beleuchtung gemäß §§ 50 bis 53 StVZO führen. Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkanlage) sind gemäß § 54 Abs. 5 an Einachsschleppern nicht erforderlich. Die von uns angebaute Beleuchtung entspricht den Vorschriften der StVZO.

E. Haftpflichtversicherung

Im eigenen Interesse des Kunden empfehlen wir den Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Beim Befahren von öffentlichen Wegen und Plätzen ist dies besonders wichtig.

Wurde bereits eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, eine Anfrage an die betreffende Versicherungsgesellschaft zu richten, ob der Einachsschlepper zu günstigen Bedingungen in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.